



HALLE ★ Die Stadt

## Anfrage

Nummer: III/2001/01726  
Datum: 29.08.2001

Wiedervorlage  
Aktz.  
Bezug-Nr.  
Abteilung/Amt PDS  
Uwe Heft

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	19.09.2001	öffentlich zur Kenntnisnahme			

Spätestens seit der Veröffentlichung des Entwurfs der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Anforderungen und der Vergabe gemeinwirtschaftlicher Verträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen“ (i. w. „Marktzugangsverordnung“) vom 26. Juli 2000, hat sich die Diskussion um die Ausschreibungen im ÖPNV - soweit diese als Aufgabe der Daseinsfürsorge der Kommunen zu erbringen ist - und die Rolle, die Verantwortung und die Möglichkeiten der Aufgabenträger im System ÖPNV zugespitzt.

Insbesondere in den Artikeln 6, 7, 10 und 12 des vg. Entwurfs der Marktzugangsverordnung werden Kriterien beschrieben, unter welchen Bedingungen und wie- nach Vorstellungen der Europäischen Kommission - bei unveränderten Inkrafttreten dieser Marktzugangsverordnung die Aufgabenträger den Vorgaben der Kommission gerecht werden sollen.

Unabhängig davon, in welcher Fassung und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft gesetzt und damit in der Gemeinschaft geltendes Recht wird, sind die Mehrzahl der Kommunen/ Aufgabenträger des ÖPNV den genannten Anforderungen gegenwärtig nicht gewachsen.

Deshalb frage ich:

**Was hat die Oberbürgermeisterin in ihrem Verantwortungsbereich veranlasst oder wird sie veranlassen, um die in der Stadt Halle (Saale) zuständigen MitarbeiterInnen für die Bestellung des ÖPNV so zu qualifizieren, dass diese den zu erwartenden Forderungen einer wie auch immer gestalteten Marktzugangsverordnung gerecht werden, ohne dabei die entsprechende Beteiligung der Stadt Halle (Saale) zu benachteiligen oder im Bestand zu gefährden?**

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Beraten mit:**

-

gez. Uwe Heft  
Stadtrat